



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

15/SN-328/ME

GZ 2072/14-I 2/93

An das
 Präsidium des Nationalrats

Wien

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Telefax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Betrifft GESETZENTWURF	
58	-GE/19 P3
Datum:	1. OKT. 1993
Verteilt	1.10.93 Vogel

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

St. W. Vogel

Betrifft: Stellungnahme des Bundesministeriums für Justiz
 zum Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz;
 Begutachtungsverfahren.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschlie-
 ßung des Nationalrats vom 6.7.1961, 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem
 oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

29. September 1993

Für den Bundesminister:

REINDL

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

GZ 2072/14-I 2/93

An das
 Bundeskanzleramt

Wien

Museumstraße 7
 A-1070 Wien

Briefanschrift
 A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
 0222/52 1 52-0*

Teletax
 0222/52 1 52/727

Fernschreiber
 131264 jusmi a

Teletex
 3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz.

zu GZ 601.999/32-V/5/93

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 5.8.1993 zu dem oben angeführten Entwurf einer Novelle zum Bundes-Verfassungsgesetz wie folgt Stellung zu nehmen:

Nach Meinung des Bundesministeriums für Justiz wäre es zu begrüßen, wenn der unklare Begriff des ordentlichen Wohnsitzes durch den Begriff Hauptwohnsitz ersetzt würde. Beim geltenden Begriff bleibt unklar, ob die Beifügung "ordentlich" einen gegenüber dem Wohnsitzbegriff des § 66 JN zusätzlichen Begriffsinhalt bedeutet, ob also die beiden Begriffe mehr oder weniger ident sind oder ob der ordentliche Wohnsitz nur ein bestimmter von mehreren möglichen Wohnsitzen ist; selbst wenn dem Wort "ordentlich" eine besondere zusätzliche Bedeutung gegeben wird, ist deren Inhalt unklar, vor allem was das gegenteilige Merkmal sein soll, das dann für die anderen Wohnsitze zutrifft (sind sie "unordentliche Wohnsitze"?).

Unter diesem Gesichtspunkt wäre es sinnvoll, den Begriff des "ordentlichen Wohnsitzes" auch an den anderen Stellen des B-VG nicht zu belassen, sondern auch dort entweder durch den Hauptwohnsitz oder durch den Wohnsitz schlechthin zu ersetzen.

29. September 1993
 Für den Bundesminister:
 REINDL

Für die Richtigkeit
 der Ausfertigung: